

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

**zu dem Antrag der Fraktionen der CDU, des BSW und
der SPD
- Drucksache 8/567 -**

Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird das Wort „informieren“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „Ältestenrats“ das Wort „informieren“ eingefügt.
2. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:
„10 a. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ‚außer bei Mündlichen Anfragen‘ gestrichen.“
3. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16 a eingefügt:
„16 a. § 50 erhält folgende Fassung:

§ 50 Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen, die eine Drucksachennummer erhalten und somit öffentlich sind, können nach Maßgabe der Geschäftsordnung als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden:

1. selbständige Vorlagen:
 - a) Gesetzentwürfe,
 - b) Erklärungen der Landesregierung,
 - c) Anträge,
 - d) Kleine Anfragen und ihre Beantwortung,
 - e) Große Anfragen,
 - f) Große Anfragen und ihre Beantwortung,
 - g) Wahlvorschläge,
 - h) Unterrichtungen;
2. unselbständige Vorlagen (Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen):
 - a) Änderungsanträge,
 - b) Entschließungsanträge,
 - c) Alternativanträge,
 - d) Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse.

(2) Folgende Vorlagen erhalten eine Drucksachenummer und sind somit öffentlich:

- a) Dringlichkeitsanfragen,
- b) Dringlichkeitsanfragen und ihre Beantwortung.“

4. In Nummer 17 Buchstabe b wird das Wort „zählen“ durch die Worte „soll die Landesregierung“ ersetzt sowie nach dem Wort „stehen“ ein Komma und das Wort „übermitteln“ eingefügt.

5. Nummer 47 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben a wird folgender neuer Buchstabe a vorangestellt:

„a) In Absatz 1 wird das Wort ‚schriftlich‘ gestrichen.“

- b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung wird gegenüber dem Regelungsvorschlag im Antrag in der Drucksache 8/567 klargestellt, dass die abschließende Entscheidung über die Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung auch weiterhin der Ältestenrat in seiner Sitzung trifft, die der Vorbereitung planmäßiger Plenarsitzungen dient. Das unterstützende Verfahren der Voranmeldung formuliert keine Ausschlussfrist.

Zu Nummern 2 und 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Abschaffung des Instruments der Mündlichen Anfrage und der Einführung des Instruments der Dringlichkeitsanfrage.

Zu Nummer 4:

Mit der Änderung wird gegenüber dem Regelungsvorschlag im Antrag in der Drucksache 8/567 sichergestellt, dass die Landesregierung im Spannungsverhältnis von Gewaltenteilung und Gewaltenschränkung bei der Einbringung einer gesetzgeberischen Initiative in den Landtag entscheidet, ob sie dem Forderungskatalog des Landtags zu einer aus Sicht des Landtags notwendigen und nunmehr ergänzten Informationsgrundlage nachkommen kann.

Ein Abweichen von der hierin zum Ausdruck kommenden Erwartungshaltung des Landtags kann beispielsweise dann in Betracht gezogen werden, wenn Anzuhörende einer Weitergabe von Stellungnahmen an den Landtag widersprechen. In der Güterabwägung hat die Landesregierung der verfassungsrechtlichen Stellung des Landtags und dessen Kernaufgabe als gesetzgebende Gewalt die notwendige Bedeutung beizumessen.

Zu Nummer 5:

Der Ältestenrat hat kürzlich einer Testphase zur digitalen Einreichung Kleiner Anfragen über das Abgeordneteninformationssystem zugestimmt. Damit entfällt das Schriftformerfordernis und wird durch das Erfordernis einer gesicherten elektronischen Kommunikation ersetzt.

Für die Fraktion
der CDU:

Jary

Für die Fraktion
des BSW:

Dr. Wogawa

Für die Fraktion
der SPD:

Merz